



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz T + 43 (0) 1 / 71132-1211 recht.allgemein@sozialversicherung.at ZI. REP-43.00/18/0004 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 31. Jänner 2018

Betreff: Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Bezug: Ihr E-Mail vom 5. Jänner 2018,

GZ: BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

## Zu § 10 Abs. 66 AMPFG

Die vorgesehene Erhöhung der Werte für den reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei niedrigem Einkommen wird begrüßt.

Das geplante unterjährige Inkrafttreten mit 1. Juli 2018 bzw. ab Beitragsperiode Juli 2018 erfordert jedoch einen erheblichen Programmieraufwand seitens der Krankenversicherungsträger. Der dadurch verursachte zusätzliche Verwaltungsaufwand widerspricht dem erklärten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung.

Es wird daher angeregt, das Inkrafttreten bzw. den Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 2019 bzw. ab Beitragsperiode Jänner 2019 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst Generaldirektor

Seite 1
Z \ \ \text{101 R 2018 ext\Stellungnahmen\AMPFG.docx}

Wien 3 · Kundmanngasse 21 1031 Wien - Postfach 600 www.hauptverband.at DVR 0024279